

99. 1. Entsteht im Falle des § 15 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes die Mitgliedschaft auch dann, wenn der Beitretende die vom Statut für die Aufnahme geforderten Eigenschaften nicht besitzt?
2. Bedarf es bei einem Beschlusse der Generalversammlung der Genossen, welcher nicht mit der nötigen Stimmenzahl gefaßt worden ist, der Aufsechtung nach § 51 des Gesetzes, oder ist der Beschluß ohne weiteres nichtig?

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1905 i. S. Vo. Maschinenbauanstalt (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. I. 138/05.

- I. Landgericht Braunschweig.
II. Oberlandesgericht_Baselst.

Die Beklagte, eine Aktiengesellschaft, war der Klägerin, einer eingetragenen Genossenschaft m. b. H., nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister als Mitglied beigetreten und in die Liste der Genossen eingetragen worden. Nach ihrem Beitritt beschloß die Generalversammlung die im Statut als zulässig vorgesehene Erhöhung des Geschäftsanteils. Der Klage auf Einzahlung des Erhöhungsbetrages stellte die Beklagte die Einwendung entgegen, daß sie nicht Mitglied der klagenden Genossenschaft geworden sei, weil nach § 7 des Statuts nur physische Personen Mitglieder werden könnten, und daß der Erhöhungsbeschluß ungültig sei, weil er nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt worden. Diese Einwendungen wurden in beiden Vorinstanzen für verfehlt erklärt. Die Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Angefochten ist die Ablehnung des Einwandes, daß die Beklagte wegen § 7 des Statuts nicht Mitglied der Genossenschaft habe werden können. Der Angriff ist nicht begründet. Das Land-

gericht hat dem § 7 die Auslegung gegeben, daß dadurch die Mitgliedschaft nicht physischer Personen nicht ausgeschlossen werde. Diesen Standpunkt hat aber das Berufungsgericht nicht geteilt. Vielmehr unterstellt es den statutarischen Ausschluß der nicht-physischen Personen, wozu die Beklagte unzweifelhaft gehört, und gelangt trotzdem zu dem Ergebnisse, daß der Beitritt der Beklagten zu der Genossenschaft rechtswirksam erfolgt sei. Diese Auffassung entspricht dem Gesetz und ist nicht, wie die Revision meint, rechtsirrtümlich. Unbedenklich und außer Streit ist zunächst die tatsächliche Grundlage: die Beklagte ist der Genossenschaft beigetreten, nachdem das Statut zum Genossenschaftsregister angemeldet worden war; sie hat ihren Beitritt in der nach § 15 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes (und damit übereinstimmend § 8 des Statuts) vorgeschriebenen Form erklärt; der Vorstand hat die Beitrittserklärung behufs Eintragung der Beklagten in die Liste der Genossen dem zuständigen Amtsgericht Stendal eingereicht, und dieses endlich hat die Eintragung vorgenommen. Auf Grund dieser Vorgänge erachtet das Berufungsgericht gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes die Mitgliedschaft der Beklagten als entstanden. Es erwägt, daß der die Klägerin vertretende Vorstand die Beitrittserklärung der Beklagten durch die Einreichung an das Gericht stillschweigend angenommen habe, und daß damit zwischen den Parteien der Aufnahmevertrag zustande gekommen sei. Auf diesen Vertrag will es die Bestimmungen des Gesetzes in den §§ 24, 26, 27 zur Anwendung bringen, wonach der Vorstand die Genossenschaft vertritt, die Genossenschaft durch die vom Vorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet wird, und dieser zwar der Genossenschaft gegenüber zur Einhaltung der statutarisch oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzten Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse verpflichtet ist, gegen dritte Personen aber eine solche Beschränkung keine rechtliche Wirkung haben soll. Das Berufungsgericht folgert daraus, daß sich der Vorstand der Klägerin durch die gegen das Statut erfolgte Aufnahme der Beklagten zwar der Genossenschaft gegenüber könne verantwortlich gemacht haben, daß aber infolge seiner nicht einzuschränkenden Vertretungsbefugnis die rechtliche Wirksamkeit der Aufnahme und der daraufhin geschehenen Eintragung nicht zu bezweifeln sei. Die Revision erklärt diese Ausführungen für rechtsirrig. Sie meint, daß

der Beitritt zu einer Genossenschaft kein Rechtsgeschäft im Sinne des § 26 des Gesetzes sei. Es kämen dabei nicht bloß die Rechte und Pflichten der Genossenschaft als solcher in Betracht, sondern die eigentlichen Mitgliederrechte, also das Verhältnis der Genossen untereinander. Diese würden durch das Gesetz geregelt. Zu einer Abänderung des Statuts sei der Vorstand nicht befugt.

Die Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Man müßte ihre Bedenken teilen, wenn es gesetzlich ausgeschlossen wäre, daß nicht physische Personen Mitglieder von Genossenschaften sein können. Allein ein solches Verbot besteht nicht. Auch dann würden Zweifel begründet sein, wenn die statutarischen Bestimmungen über die für die Zulassung erforderlichen Eigenschaften der Mitglieder die Bedeutung hätten, daß die Genossenschaft andere Mitglieder nicht aufnehmen könnte, ohne selbst eine andere zu werden. Ob unter besonderen Umständen solche Fälle denkbar wären, braucht hier nicht geprüft zu werden. Im allgemeinen darf jedenfalls diese Bedeutung nicht unterstellt werden, und dafür, daß der § 7 des klägerischen Statuts ausnahmsweise diesen Sinn haben sollte, fehlt es an jedem Anhalt. Trotz dem § 7 würde daher die Genossenschaft selbst nicht verhindert sein, bei der Aufnahme von Mitgliedern von dieser selbstgesetzten Beschränkung abzugehen, wobei es hier als unerheblich dahingestellt bleiben kann, auf welche Art und von welchen Organen dies korrekterweise geschehen müßte. Geht man aber hiervon aus, so sind die Ausführungen des Berufungsgerichts als zutreffende Folgerungen aus den Bestimmungen des Gesetzes anzuerkennen. Nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes entsteht die Mitgliedschaft des nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister Beitretenden zwar nicht schon allein durch seine Eintragung in die Liste der Genossen, sondern erst in Verbindung mit der Beitrittserklärung und deren Einreichung, „durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet“. Die Führung der Genossenliste durch das Gericht und die Bedeutung, welche der Eintragung in diese Liste beigelegt wird, ist eine Neuerung gegenüber dem Gesetz vom 4. Juli 1868. Die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers bei dieser Änderung war, die Unsicherheit zu beseitigen, welche nach dem früheren, nur die materielle Seite berücksichtigenden Rechte — § 2 Abs. 4, § 38 des alten Gesetzes — über den wirklichen Bestand der Genossenschafts-

mitglieder herrschte. Für den (späteren) Erwerb der Mitgliedschaft besteht jetzt eine doppelte Voraussetzung: die formelle der Eintragung und die materielle der Aufnahme des Beitretenden in die Genossenschaft, durch den mit demselben abgeschlossenen Vertrag. Eine besondere Nachweisung für den Aufnahmevertrag verlangt das Gesetz aber nicht. Es geht davon aus, daß diese sich schon aus der Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand der Genossenschaft bei dem Registergericht — § 15 Abs. 2 — genügend ergebe, und erklärt daher für entscheidend die Eintragung auf Grund der eingereichten Beitrittserklärung. Man ist dabei, wie die Begründung des Entwurfs — Nr. 28 der Schriftstücke des Reichstages 1888/89 S. 68 — hervorhebt, von der Ansicht ausgegangen, daß diese „zivilistische Konstruktion“ in vollem Einklang stehe mit den Bestimmungen über die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes, wonach die Einreichung durch den Vorstand rechtlich als eine Erklärung der Genossenschaft selbst behandelt werden könne. Es wird geltend gemacht, daß es nach diesen Bestimmungen unschädlich sei, wenn der Vorstand sich nicht an die internen Beschränkungen seiner Vollmacht gehalten habe; und es wird u. a. gerade auch auf den Fall hingewiesen, wo die Aufnahme des beitretenden Genossen entgegen den statutarischen Vorschriften erfolgt sei.

„Hat der Vorstand“ — heißt es daselbst — „die Grenzen seines Auftrags gegenüber der Genossenschaft überschritten, Bestimmungen desselben, insbesondere Bedingungen, die von ihr für die Zulassung aufgestellt waren, unbeachtet gelassen, . . . so kann er sich der Genossenschaft verantwortlich gemacht haben; aber er hat die Erklärung kraft seiner nicht einzuschränkenden gesetzlichen Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, für diese abgegeben.“ Die sachliche Richtigkeit dieser Ausführungen der Begründung muß anerkannt werden. Unbedenklich ist zunächst, daß durch die Einreichung der Beitrittserklärung bei dem Registergericht zum Zwecke der Eintragung der Vorstand namens der Genossenschaft den Antrag des Beitretenden stillschweigend annimmt und damit den Aufnahmevertrag zum Abschlusse bringt (§ 151 B.G.B.). Darauf findet der § 26 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung. Es ist nicht abzusehen, warum die Aufnahme des Beitretenden, wie die Revision meint, nicht ein Rechtsgeschäft im Sinne dieses Paragraphen sein sollte. Der Beitretende, der durch die Annahme seiner Beitrittserklärung als Genosse aufge-

nommen wird, ist aber auch, im Gegensatze zu der Genossenschaft selbst, als eine dritte Person anzusehen, gegen die nach § 27 daselbst die durch Statut oder durch Generalversammlungsbeschluß festgesetzte Beschränkung des Vorstandes in der Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung hat. Von einer Änderung des Statuts durch den Vorstand, wie die Revision glaubt, ist keine Rede; dieses bleibt nach wie vor in Geltung. Wohl aber kann im einzelnen Falle seine Wirkung durch rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstandes beseitigt werden. Das ist eine vom Gesetz ausdrücklich gewollte Folge der nach außen nicht beschränkbareren Vertretungsmacht des Vorstandes. Es kommt folgendes dazu.

Bei der Bestimmung im Abs. 3 des § 15 beschränkt sich das Gesetz nicht darauf, nur eine Schlußfolgerung aus anderen Vorschriften zu ziehen. Vielmehr stellt es diese Bestimmung selbständig auf, und zwar mit Absicht. Die Begründung weist a. a. O. darauf hin, daß sich die Bedeutung der vom Vorstand eingereichten Beitrittserklärung im allgemeinen schon aus diesen anderen Vorschriften ergeben würde; sie macht dann aber für den Abs. 3 des § 15 noch unabhängig davon den Grund geltend, daß „jedenfalls legislativ ein Zurückgehen auf jene internen Vorgänge, . . . auf besondere etwa in den Statuten außer der Zulassung durch den Vorstand vorgesehene Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht zu gestatten sei“. Indem das Gesetz es nicht auf den Nachweis der erfolgten Aufnahme, sondern auf die Einreichung der Beitrittserklärung abstellt, bringt es zum Ausdruck, daß es auf die internen Voraussetzungen nicht ankommen solle, sondern daß alle Mängel des Vertrages, welche durch die gesetzliche Vertretungsmacht des Vorstandes gedeckt werden könnten, auch wirklich gedeckt seien. Man müßte daher die Mitgliedschaft der Beklagten auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes bejahen, auch wenn für sich allein genommen die Vorschriften der §§ 26, 27 noch nicht zur Annahme eines für die Genossenschaft verpflichtenden Aufnahmevertrages führen würden. . . .

Der Beschluß der Generalversammlung vom 29. März 1903, wodurch die Erhöhung des Geschäftsanteils um 200 *M* festgesetzt worden ist, hat zwar dem vom Statut im § 32 aufgestellten Erfordernis entsprochen, aber, wie nicht streitig ist, gegen die Bestimmung des Gesetzes — § 16 Abs. 2 — verstoßen, daß es zu einem solchen

Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen bedürfe. Für die Erhöhung des Geschäftsanteils sind nur 69 Stimmen abgegeben worden, während die Dreiviertelmajorität $69\frac{3}{4}$, also 70 Stimmen betrug. Das Berufungsgericht will aber die Beklagte mit dem auf diesen Mangel gestützten Einwande nicht hören, weil sie die Ungültigkeit des Beschlusses nur auf dem Wege der Anfechtung nach § 51 des Gesetzes hätte geltend machen können und, da dies nicht geschehen, ihn auch für sich als verbindlich anerkennen müsse. Die Revision bekämpft diese Auffassung. Sie meint, daß es sich bei der Erhöhung des Geschäftsanteils um den Eingriff in ein Sonderrecht des Genossen handele, den sich dieser nur gefallen zu lassen brauche, wenn der Beschluß in Übereinstimmung mit den im Gesetz und im Statut aufgestellten Gültigkeitserfordernissen gefaßt worden sei. Beim Fehlen dieser Erfordernisse sei der Beschluß ipso jure nichtig und brauche nicht erst nach § 51 des Gesetzes angefochten zu werden. Der Auffassung der Revision kann nicht beigetreten werden. Es steht nicht ein Sonderrecht der Beklagten in Frage, über welches die Generalversammlung der klagenden Genossenschaft nicht beschließen konnte. Vielmehr ist im § 32 des Statuts ausdrücklich vorgesehen, daß die Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen könne. Es handelt sich also bei der Erhöhung des Geschäftsanteils um eine genossenschaftliche Duldungspflicht, um ein Rechtsverhältnis, worüber entgegen dem Widerspruche des einzelnen durch Stimmenmehrheit entschieden wird. Dem hat sich die Beklagte durch Beitritt zu der Genossenschaft unterworfen. Allerdings stellt das Gesetz und das Statut für die Gültigkeit des Erhöhungsbeschlusses besondere Voraussetzungen auf. Aber gerade zum Schutze solcher gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen ist die Anfechtungsklage des § 51 gegeben, die im Umfange ihres gebotenen Anwendungsgebietes das ausschließliche Hilfsmittel ist. Der Erhöhungsbeschluß greift nicht deshalb, weil er formell mangelhaft war, in ein Sonderrecht der Beklagten ein, sondern er bleibt ein, wenn auch formell mangelhafter, Beschluß über genossenschaftliche Angelegenheiten. Die entgegengesetzte Ansicht der Revision würde dem § 51 fast alle Bedeutung entziehen; denn das gleiche, was bei einem Verstoße gegen die Majoritätserfordernisse zu gelten hätte, müßte auch bei jedem

anderen Verstöße gegen eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift gelten. Von einer Mangelhaftigkeit des Beschlusses der Art, daß überhaupt nicht mehr ein Generalversammlungsbeschluß gegeben wäre, kann im vorliegenden Falle keine Rede sein. Ebensowenig handelt es sich um einen Mangel, dessen Beachtung durch zwingende Rechtsnormen geboten wäre.“ . . .